

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 27. April 2021
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 062.51 und 131.31	Beschlussvorlage-Nr. GR-2021-055
Bürgerbegehren/Bürgerentscheid über den Standort eines neuen Feuerwehrhauses hier: a) Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen b) Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme c) Feststellung der Zulässigkeit d) Festlegung des Abstimmungstages e) Festlegung der erforderlichen Bürgerinformation	Sachbearbeiter: Frau Gutbrod Herr Weber

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass die für einen Bürgerentscheid nötigen Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 (Bürgerbegehren) erfüllt sind.
2. Der Gemeinderat hält weiter an seinem Beschluss vom 30.06.2020 fest, einen Neubau eines Feuerwehrhauses am Standort „Südlich der Kahlenberghalle“ vorzusehen.
3. Damit stellt der Gemeinderat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 21 Abs. 4 GemO fest und ist deshalb gezwungen, einen Bürgerentscheid zu beschließen. Folgende Frage wird im Bürgerentscheid zur Abstimmung gebracht:

„Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2020, das Feuerwehrhaus auf dem Grundstück südlich der Kahlenberghalle zu bauen, aufgehoben und der Neubau des Feuerwehrhauses auf dem gemeindeeigenen Grundstück am Grasweg gegenüber den Tabakschöpfen getrennt vom neuen Bauhofgebäude errichtet wird?“

4. Der Gemeinderat legt als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid Sonntag, 27. Juni 2021, fest.
5. Der Gemeinderat beauftragt und bevollmächtigt die Verwaltung, im Vorfeld des Bürgerentscheides eine ausführliche Informationsbroschüre zu erstellen und mehrere Informationsveranstaltungen (coronakonform ggfs. digital) zu terminieren, vorzubereiten und durchzuführen.

Sachverhalt:

Am 30. Juni 2020 hat der Gemeinderat mehrheitlich (9 Ja, 1 Nein-Stimme) beschlossen, als Standort für das neue Feuerwehrhaus den Bereich "Südlich der Kahlenberghalle" zu wählen. Die Entscheidung über den Standort „Südlich der Kahlenberghalle“ fiel nach vielen Beratungen im Kreise der Feuerwehr, des Gemeinderates sowie der Verwaltung, nach sechs durchgeführten Ortsbesichtigungen in anderen Feuerwehrhäusern, den Ergebnissen einer beauftragten Machbarkeitsstudie inkl. Lärmschutzgutachten zum Standort, nach zwei ausführlichen Bürgerinformationsveranstaltungen, nach mehreren vorbereitenden öffentlichen Gemeinderatssitzungen und vielen weiteren Gesprächen.

Der Feuerwehrausschuss (das ist die „Vorstandschaft der Feuerwehr“) hatte sich bereits zuvor mehrfach einstimmig für den Standort „Südlich der Kahlenberghalle“ ausgesprochen. Eine eigens für diesen Zweck gegründete "Baukommission Feuerwehr" (bestehend aus Gemeinderäten, Verwaltung und Feuerwehrleuten) hat dem Gemeinderat diesen Standort im Vorfeld der Entscheidung ebenfalls vorgeschlagen.

Nachdem Herr Joachim Pfeffer nach der Standortentscheidung im Gemeinderat presseöffentlich sowie gegenüber dem Bürgermeister erklärt hat, ein Bürgerbegehren zunächst nicht mehr weiter initiieren zu wollen, hat er es sich im Herbst 2020 anders überlegt und ein Bürgerbegehren zu diesem Thema als Vertrauensperson gemeinsam mit Frau Anette Hoch, die auch unter der gleichen Adresse wie Herr Pfeffer gemeldet ist, offiziell eingereicht. Folgende Frage ist von den Vertrauenspersonen für das Bürgerbegehren vorgesehen:

„Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2020, das Feuerwehrhaus auf dem Grundstück südlich der Kahlenberghalle zu bauen, aufgehoben und der Neubau des Feuerwehrhauses auf dem gemeindeeigenen Grundstück am Grasweg gegenüber den Tabakschöpfen getrennt vom neuen Bauhofsgebäude errichtet wird?“

Nach dem gefallenem Gemeinderatsbeschluss wurde die Planung für den Standort „Südlich der Kahlenberghalle“ bereits beauftragt und die Planung im abgestimmten Entwurfsstadium schon im Amtsblatt vorgestellt. Danach liefen bereits Feinplanungen von Architekt, Gemeinderat, Verwaltung und Feuerwehr sowie zwischenzeitlich auch zwei Vertretern der Anwohner im Grasweg, die stellvertretend für viele Anwohner/innen in das Planungsgremium aufgenommen wurden.

Eine zwischenzeitlich gefundene Einigung zwischen der Vertrauensperson Herr Pfeffer sowie Bürgermeister Weber, in der Herr Pfeffer erklärte (ZITAT):

Joachim Pfeffer dazu: „Während der Unterschriftensammlung und auch schon die Monate davor war ich mit Bürgermeister Weber mehrfach in Kontakt. Nach einem nochmaligen Gespräch vergangener Woche werde ich als Vertrauensperson für das Bürgerbegehren nicht mehr zur Verfügung stehen. Ich empfehle den Mitgliedern der Bürgerinitiative zu überlegen, ob das Verfahren in Richtung Bürgerentscheid beendet wird. Die Entscheidung darüber müssen die Unterstützer jedoch selbst treffen. Wenn Unterstützter(innen) weiterhin für einen Bürgerentscheid sind, dann mögen sie sich öffentlich dazu äußern.“

Basis für den Verzicht ist eine gefundene Übereinkunft mit Bürgermeister Pascal Weber, dass auf Wunsch zwei Vertreter/-innen der bisherigen Bürgerinitiative beratend bei der Grün- und Umgebungsgestaltung des Bereiches rund um die Kahlenberghalle mitwirken können. Die Entscheidung obliegt jedoch abschließend dem Gemeinderat.

Ein weiterer Beweggrund ist auch die jetzt bei Joachim Pfeffer eingegangene schriftliche Aussage der Bahn, dass zum vorgesehenen Standort an der Kahlenberghalle samt Zufahrtsrampe und angedachter Bahnhofsverschiebung aus Sicht der Bahn „Ein Konflikt mit dem bestehenden Feuerwehrstandort und eine direkte Abhängigkeit nach unseren derzeitigen planerischen Erkenntnissen offensichtlich nicht besteht“ so die Bahn gegenüber Joachim Pfeffer.

„Mir und den Unterstützer/-innen ist die Ökologie und Erholungsfunktion (Bürgerpark) der Wiese südlich, westlich und östlich der Kahlenberghalle von Bedeutung. Wenn wir jetzt zusammen mit Verwaltung und Gemeinderat daran mitwirken dürfen, den verbleibenden Grünbereich dort ökologisch und in seiner Erholungsfunktion nachhaltig aufzuwerten und so einen Mehrwert für alle Ringsheimer und für touristische Gäste zu schaffen, dann soll die Feuerwehrhausplanung und der Standort nicht scheitern“, sagt Pfeffer.

Die getroffene Vereinbarung ist zwischenzeitlich gegenstandslos geworden.

Im Januar 2021 wurde auf Basis der damals gefundenen Einigung auch ein Zuschuss-Antrag aus dem Programm „Z-Feu“ gestellt.

ZUM BÜRGERBEGEHREN / UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG

a) Begründung der Antragsteller:

Am 30.06.2020 hat der Gemeinderat den Standort für das neue Feuerwehrhaus südlich der Kahlenberghalle mit einer Zu- und Abfahrtsmöglichkeit auf die «Brücke Hauptstraße» beschlossen. Wir sind gegen dieses Vorhaben, weil wir meinen, dass der Standort ungeeignet ist. Wertvolle Grundstücksflächen im näheren Umfeld der Kahlenberghalle werden der künftigen Weiterentwicklung der Gemeinde entzogen. Mögliche Alternativen hat der Gemeinderat im Rahmen seiner Meinungsbildung abgelehnt. Wir sind außerdem der Auffassung, dass das Feuerwehrhaus auf dem gemeindeeigenen Grundstück am «Grasweg» getrennt vom neuen Bauhofsgebäude errichtet werden soll (separates Gebäude). Dadurch entfallen unnötig teure Erschließungsmaßnahmen auf dem Grundstück südlich der Kahlenberghalle. Eine Anbindungsstraße vom Grundstück südlich der Kahlenberghalle bis zur Brücke der Hauptstraße und erhebliche Erschließungsmaßnahmen wären entbehrlich. Die Kosten für den Bau der Anbindungsstraße (Zu- und Abfahrtsrampe) und Erschließungsmaßnahmen würden nicht anfallen; auch keine laufenden Straßenunterhaltungsarbeiten für die Zu- und Abfahrtstraße.

b) Verknüpfung zum Neubauprojekt „Bauhof“

Die Fragestellung zum Bürgerbegehren macht deutlich, dass die laufende Bauhofplanung unabhängig von der Feuerwehrplanung weitergeführt werden kann. Die Vertrauenspersonen haben mit der Frage klar gemacht, dass kein gemeinsames Gebäude von Bauhof und Feuerwehr das Ziel ist, sondern zwei getrennte Gebäude auf dem gleichen Grundstück „Am Grasweg gegenüber den Tabakschöpfen“. Dies war wichtig klarzustellen, da im Vorfeld und in der ursprünglichen Überlegung der Gemeinde vor einigen Jahren zunächst ein gemeinsames Gebäude angedacht war und diese Überlegung auch viele Unterstützer in der Bevölkerung hatte und hat. Dies ist durch die jetzige Fragestellung durch die Vertrauenspersonen nun aber endgültig vom Tisch.

c) Kostendeckungsvorschlag der Antragsteller:

Ist hier nicht erforderlich, weil das Bürgerbegehren sich ausschließlich auf den Bau des Feuerwehrhauses an einem anderen Standort bezieht.

d) Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens:

Herr Joachim Pfeffer, Im Stühlinger 4, 77975 Ringsheim
Frau Anette Hoch, Im Stühlinger 4, 77975 Ringsheim

RECHTLICHE WÜRDIGUNG DES BÜRGERBEGEHRENS / UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG – WEITERES VORGEHEN

a) Anhörung der Vertrauensleute

Nach § 21 Abs. 4 der GemO entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach Anhörung der Vertrauensleute unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Monaten. Die Anhörung kann unter Berücksichtigung der Präferenz der Vertrauensleute entweder schriftlich vor der entsprechenden Gemeinderatssitzung oder mündlich in der Sitzung selbst erfolgen.

In der (nicht korrekt geladenen) Sitzung vom 13. April wurde eine Vertrauensperson des Bürgerbegehrens angehört. Nachdem die Sitzung nun nochmals formell korrekt wiederholt werden muss, hat die Verwaltung den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens erneut angeboten, zur Zulässigkeit angehört zu werden.

Die Vertrauensperson des Bürgerbegehrens (Herr J. Pfeffer) hat mit beigefügtem Schreiben vom 19. April 2021 auf eine Anhörung verzichtet und auf ein Redemanuskript hingewiesen, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist.

b) Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Nach § 21 Abs. 4 der GemO entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach Anhörung der Vertrauensleute unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Monaten. Dazu müssen die in § 21 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Dies sind:

- (1) Die Angelegenheit muss zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehören

Die Angelegenheit/Entscheidung eines anderen Standortes für das neue Feuerwehrhaus gehört unstrittig zum Wirkungskreis des Gemeinderates

- (2) Das Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt wurde

In dieser Angelegenheit gab es in den vergangenen drei Jahren keinen durchgeführten Bürgerentscheid

- (3) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht sein

Das Bürgerbegehren / die Unterschriftslisten wurde am 31.03.2021 fristgerecht schriftlich eingereicht

- (4) Das Bürgerbegehren muss (wenn es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates richtet) innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein

Das Bürgerbegehren wurde schriftlich am 31.03.2021 eingereicht. Dies ist grundsätzlich deutlich später als drei Monate nach Bekanntgabe der ursprünglichen Beschlussfassung im Gemeinderat. Nach § 140a GemO finden jedoch die Fristen zur Einreichung nach § 20 b Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 3 finden bis zum Ablauf des 31.12.2020 keine Anwendung. Beginn der Einreichungsfrist für Bürgeranträge oder Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses im Jahr 2020 richten, ist abweichend von § 20 b Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 3 der 01.01.2021. Die Frist endet entsprechend am 31.03.2021, somit ist der Antrag mit den Unterstützungsunterschriften fristgerecht eingegangen.

- (5) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten

Das Bürgerbegehren erfüllt auch hier die genannten Voraussetzungen. Die Frage ist formuliert (siehe 3 oben), eine Begründung ist beigefügt. Ein Kostendeckungsvorschlag ist nicht zu erbringen, da es insbesondere nicht um den Bau des Feuerwehrhauses selbst geht, sondern um den entsprechenden Standort.

- (6) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 von Hundert der Bürger unterzeichnet sein

Welcher Tag für die Beurteilung dieser Voraussetzung maßgebend ist, ist in der GemO nicht genau geregelt. Maßgebend für die Beurteilung der nötigen Unterstützungsunterschriften ist aus Sicht der Verwaltung die Zahl der Abstimmungsberechtigten am Einreichungstag (vgl. Kommentar Kunze/Bronner/Katz zur GemO §21 Randnummer 17). Diese beträgt (am 31.03.2021) 1.923 Bürger.

Entsprechend bedeuten 7 vom Hundert dieser Zahl, dass mindestens 135 Unterstützungsunterschriften nötig sind.

Am 31.03. wurden insgesamt 161 Unterstützungsunterschriften abgegeben bzw. noch fristgerecht nachgeliefert. Nach Prüfung durch das Bürgermeisteramt sind davon 153 Unterschriften gültig, insgesamt 8 Unterschriften sind ungültig.

(Es könnte auch die Meinung vertreten werden, dass § 143 GemO anzuwenden ist, dann wäre die benötigte Zahl an Unterschriften entsprechend dem Stichtag 30.06.2020 zu berechnen)

Egal bei welcher rechtlichen Betrachtungsweise, die entsprechende Mindestzahl nach § 21 Abs. 3 GemO ist erreicht.

c) Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen –
Abhilfe durch Entsprechung der Zielrichtung des Bürgerbegehrens

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 entfällt ein Bürgerentscheid, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Somit wäre der Bürgerentscheid hinfällig, wenn der Gemeinderat als Standort für das neue Feuerwehrhaus nun den Bereich „Nördlicher Grasweg / Tabakschöpfe“ beschließt.

Der Gemeinderat hat am 30. Juni beschlossen, als Standort für das neue Feuerwehrhaus den Bereich "Südlich der Kahlenberghalle" zu wählen. Die Entscheidung über den Standort „Südlich der Kahlenberghalle“ fiel nach vielen Beratungen im Kreise der Feuerwehr, des Gemeinderates sowie der Verwaltung, nach sechs durchgeführten Ortsbesichtigungen in anderen Feuerwehrhäusern, den Ergebnissen einer beauftragten Machbarkeitsstudie inkl. Lärmschutzgutachten zum Standort, nach zwei ausführlichen Bürgerinformationsveranstaltungen, nach mehreren vorbereitenden öffentlichen Gemeinderatssitzungen und vielen weiteren Gesprächen. Der Feuerwehrausschuss (das ist die „Vorstandschafft der Feuerwehr“) hatte sich bereits zuvor mehrfach einstimmig für den Standort „Südlich der Kahlenberghalle“ ausgesprochen und auch eine eigens für diesen Zweck gegründete "Baukommission Feuerwehr" (bestehend aus Gemeinderäten, Verwaltung und Feuerwehrleuten) hat dem Gemeinderat diesen Standort im Vorfeld der Entscheidung ebenfalls vorgeschlagen.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich an den Argumenten, die eindeutig für den Standort „Südlich der Kahlenberghalle“ sprechen, seit der Beschlussfassung im Gemeinderat nichts verändert. Insbesondere aus feuerwehrtaktischen Gründen bleibt dieser Standort zu präferieren.

Deshalb schlägt die Verwaltung auch vor, am Beschluss vom 30.06.2020 festzuhalten. Entsprechend kann dem Bürgerbegehren nicht abgeholfen werden.

d) Festlegung der Form der Information der Bürgerschaft

Den Bürgern muss gem. § 21 Abs. 5 GemO die innerhalb der Gemeindeorgane vertretende Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids im gleichen Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Informationsschrift über den Sachverhalt sowie die jeweilige Auffassung der Gemeindeorgane und der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zu fertigen, die den Abstimmungsberechtigten zugesandt werden soll.

Außerdem schlägt die Verwaltung vor, drei Bürgerinformationsveranstaltungen (je nach Corona-Lage in Präsenz sowie zusätzlich evtl. digital) zu veranstalten. Die Termine der entsprechenden Bürgerinformationsveranstaltungen im Bürgerhaus werden noch von der Verwaltung festgelegt.

e) Festlegung des Termins zur Durchführung des Bürgerentscheids

Gemäß § 21 Abs. 6 GemO i.V.m. § 2 Abs. 2 KomWG ist ein Bürgerentscheid innerhalb von 4 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

Die Verwaltung schlägt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Pfingstferien (was bei einer Bürgerinformation, der Briefwahlvorbereitungen sowie der verschiedenen Informationsveranstaltungen beachtet werden sollte) auf Sonntag, 27.06.2021, festgesetzt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das bisherige Bürgerbegehren und den kommenden Bürgerentscheid selbst werden Kosten von ca. 10.000 Euro erwartet, diese wurden bereits in den Haushalt 2021 eingestellt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen